

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 148/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Klaus-Dieter S [REDACTED],
Bad-W[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Ute B [REDACTED],
B[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Scheffen, Dr. Steffen, Dr. Kullmann und Dr. Ankermann am 11. Juni 1981

beschlossen:

Dem Beklagten wird Prozeßkostenhilfe für die Revisionsinstanz verweigert, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

G r ü n d e :

Auf die Frage, ob bei einem Zusammenstoß zweier Schlittschuhläufer allgemein ein Beweis des ersten Anscheins für ein fahrlässiges Verhalten des überholenden Läufers spricht, kommt es im Streitfall letztlich nicht an. Jedenfalls war der vom Beklagten eingehaltene Abstand von nur 1 m, wie das Berufungsgericht ihn (BU S. 21) für erwiesen hält, im Hinblick auf die dem Eislauf typischen Pendelbewegungen zu gering. Die für den Gemeinschafts-Kampfsport entwickelte Rechtsprechung der gegenseitigen Inkaufnahme gewisser, auch bei regelgerechtem Spiel unvermeidbarer Verletzungen (BGHZ 63,

140 ff.) findet auf Unfälle beim Schlittschuhlaufen,
einer Individualsportart, die nebeneinander, nicht
miteinander ausgeübt wird, keine Anwendung.

Dr. Weber

Scheffen

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)